

Inhalt:

1. **In eigener Sache**
 2. **Neuer Basiszinssatz ab 1.7.2005**
 3. **Kostenfestsetzung – Terminsgebühr im Mahnverfahren**
 4. **BGH zur Teildeckung in der Rechtsschutzversicherung**
 5. **Lachen ist gesund**
 6. **Newsletter Archiv**
 7. **Impressum/Haftung**
-

1. **In eigener Sache**

Seminarplan 2. Halbjahr 2005

Unsere Gesamtplanung für das 2. Halbjahr ist abgeschlossen. Wir konnten einige hochqualifizierte Referenten dazu gewinnen und so unser Angebot für Sie erweitern.

Neue Seminarthemen sind u.a.:

- **Vorzugs- und Sicherungsrechte in der Insolvenz**
- Schwerpunkt Grundpfandrechte -
Referent: Prof. Günther Helwich, Hildesheim
08.10.2005 Frankfurt
12.11.2005 Köln
- **Unternehmenskauf - Unternehmensnachfolge**
Dr. Patrick Sinewe, RA und FASr, Stb, Frankfurt/M.
24.09.2005 Mannheim
22.10.2005 Düsseldorf
- **Unfallsachbearbeitung f. Mitarbeiter**
RA Peter Sermond, Wiesbaden
03.09.2005 Essen
15.10.2005 Augsburg

In den nächsten Tagen werden wir Ihnen wieder ein Gesamtverzeichnis zukommen lassen. Sollten Sie wider Erwarten keine Informationen erhalten, fragen Sie einfach telefonisch nach. Wir schicken Ihnen dann gerne unseren Gesamtplan zu.

Die neuen Termine finden Sie bereits auf unserer Homepage. Viel Spaß beim Durchstöbern.

Neues auf der Homepage

Wir haben wieder einige Neuerungen auf unserer Homepage für Sie bereit gestellt. Besonders hinzuweisen ist auf:

- **Seminartermine für das 2. Halbjahr**
- **neue gebührenrechtliche Urteile**
- **Zinsrechner**
unter „Arbeitshilfen“ zum Download
mit freundlicher Genehmigung von RA Morgenstern www.ra-morgenstern.de .

2. Neuer Basiszinssatz ab 1.7.2005

Regelmäßig zum 1.1. und 1.7. eines Jahres wird der Basiszinssatz neu bestimmt. Hierzu besteht eine Verpflichtung der Deutschen Bundesbank nach § 247 Abs. 2 BGB.

Ab 1.Juli 2005 beträgt der neue Basiszinssatz **1,17%**

Forderungen gegen Verbraucher sind mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen, gegen Unternehmer mit 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

Seit dem 1.10.2001 sind Kostenerstattungsansprüche nach §§ 103 ff ZPO ebenfalls statt mit 4 % mit 5% über dem Basiszinssatz.

Auf unserer Homepage finden Sie unter „Arbeitshilfen“ einen Zinsrechner (xls – Datei) zum kostenlosen Download.

3. Kostenfestsetzung – Terminsgebühr im Mahnverfahren

Der Anfall der Terminsgebühr ohne Beteiligung des Gerichtes auch im Mahnverfahren (siehe Newsletter 02/2005 und 05/2005) ist die eine Sache, die Titulierung gegen den unterliegenden bzw. erstattungspflichtigen Gegner ist die andere Sache.

Da diese Terminsgebühr außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens nach Vorb. 3 Abs. 3 VV völlig neu ist, werden sich die Gerichte hierauf zunächst einzustellen haben. Mit Schwierigkeiten in der Titulierung/Kostenfestsetzung muss in jedem Fall gerechnet werden.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen jedoch, dass auch bei der Terminsgebühr im Mahnverfahren eine Festsetzung erfolgt. Wie die Kostenfestsetzung durchzuführen ist, hängt davon ab, **wann** die Terminsgebühr ohne Beteiligung des Gerichtes nach Vorb. 3 Abs. 3 VV RVG überhaupt entstanden ist. Hier sind folgende Varianten zu unterscheiden:

Vor Beantragung des Mahnbescheides:

In den bisherigen Mahnbescheidsformularen ist für eine solche Gebühr eigentlich kein Feld vorgesehen, so dass ebenso wie bei der Geltendmachung des nicht anrechenbaren Teils der außergerichtlichen Gebühren nach Nr. 2400 VV RVG empfohlen wird unter „Sonstige Nebenforderungen“ in Zeile 44 vorzunehmen. Bisherige Erfahrungen zeigen, dass einige Mahngerichte problemlos die Titulierung in dieser Form vornehmen.

Nach Erlass des Mahnbescheides:

Hier sollte die Geltendmachung der Terminsgebühr zusammen mit den Kosten des Vollstreckungsbescheides erfolgen. Ein gesondertes Feld „Sonstige Nebenforderungen“ befindet sich in diesem Formular jedoch nicht mehr, so dass empfehlenswert ist, den erhöhten Vollstreckungsbescheidskosten (erhöht um die Terminsgebühr) ein Begleitschreiben beizufügen.

Nach Einlegung des Widerspruchs/Einspruchs:

In diesem Fall handelt es sich bei den Kosten des Mahnverfahrens einschließlich der in diesem Verfahren entstandenen Terminsgebühr, um Kosten des Rechtsstreites nach § 91 Abs. 2 ZPO die im Rahmen des Kostenfestsetzungsverfahrens zu titulieren sind. Hier ist dann gegebenenfalls bereits bei Beantragung der Kostenfestsetzung schon darauf hinzuweisen, aus welchen Gründen eventuell eine doppelte Terminsgebühr in Ansatz gebracht wird.

4. BGH zur Teildeckung in der Rechtsschutzversicherung

Wird der Rechtsstreit teils über versicherte und teils über nicht versicherte Ansprüche geführt, hat die Rechtsschutzversicherung nur den Gebührenanteil zu erstatten, der dem versicherten Anteil am Gesamtstreitwert entspricht

BGH, Urteil v. 4.5.2005 – IV ZR 135/04

Der Fall der Teildeckung in der Rechtsschutzversicherung kann in verschiedenen Fallvarianten entstehen. In all diesen Fällen ist der Mandant mit der Kostenlast bezüglich des Anteils der nicht versicherten Ansprüche belastet.

- Der Mandant macht im Wege der objektiven Klagehäufung mehrere verschiedene Ansprüche gelten, von denen einige versichert sind, andere nicht (*siehe Beispielfall*)
- Der Mandant klagt versicherte Ansprüche ein, der Gegner erhebt Widerklage bezüglich nicht versicherter Ansprüche. Durch die Streitwertaddition von Klage und Widerklage liegt auch hier ein Fall der Teildeckung vor.

Welche Abrechnungsvarianten in diesen Fällen in der Praxis vorkommen zeigen die nachstehenden Beispiele:

Beispiel:

Der RA ist beauftragt rückständige Mieten von monatlich 500,00 € für Januar bis Oktober, also 10 Monate, klageweise geltend zu machen. Der Streitwert der Klage ist daher mit 5.000,00 € zu bemessen.

Der Rechtsschutzversicherer übernimmt die Kosten des Verfahrens jedoch erst ab Juli, da die übrigen Ansprüche wegen Vorvertraglichkeit noch nicht vom Versicherungsschutz erfasst sind. Die Kostentragung der RSV bezieht sich daher nur auf einen Wert von 4 Monate x 500,00 € = 2.000,00 €.

Nach Abschluss des Verfahrens errechnet der RA folgende Gebühren:

1,3 Verfahrensgebühr	Nr. 3100	Wert 5.000	391,30 €
1,2 Terminsgebühr	Nr. 3104	Wert 5.000	361,20 €
Auslagen	Nr. 7002		<u>20,00 €</u>
Gesamtgebühren zuzügl. MwSt			772,50 €

Welcher Anteil der Gesamtgebühren ist von der RSV zu zahlen?

Lösung 1:

In der Literatur und auch in der Instanzrechtsprechung wird die Auffassung vertreten, dass die RSV den Anteil zu erstatten hat, der bei Führung eines isolierten Rechtsstreits über den versicherten Anteil zu zahlen gewesen wäre.

Es wäre demnach die Berechnung aus dem Wert der versicherten Ansprüche, also aus 2.000 € vorzunehmen.

2,5 Gebühren aus Wert 2.000 € + 20 € Auslagen = **352,50 €**

Das sind 45,63 % der Kosten (352,50 : 772,50 x 100)

Der Anteil der versicherten Ansprüche am Streitwert beträgt jedoch nur 40 %. (2000 : 5000 x 100).

Bei dieser Abrechnungsvariante kommt die Gebührendegression, die durch die Streitwerterhöhung eintritt, vollständig dem Versicherungsnehmer, Mandant zugute. Die Erhöhung des Streitwertes durch nichtversicherte Gegenstände, führt also dazu, dass der Mdt über diese Werte den Rechtsstreit billiger führt, als in einem isolierten Verfahren.

Natürlich ist diese Abrechnung für den Mdt. in dem obigen Beispiel die beste Variante.

Lösung 2:

Das OLG Köln (NVerz 2002, 30), auch Prölss/Martin, VVG 27. Aufl., ARB 75, § 2 Rdn.5, ist allerdings der Auffassung, dass diese Abrechnung ungerechtfertigte Vorteile für den Mdt. bringt. Daher sei der Degressionsvorteil aufzuteilen.

Hierzu greift das OLG auf die Abrechnungsgrundsätze unterschiedlich am Prozess beteiligter Streitgenossen zurück und berechnet zunächst aus dem versicherten und dann aus dem unversicherten Anteil fiktiv die Kosten die bei isolierter Prozessführung entstanden wären. Aus diesen fiktiven Gesamtkosten wird dann der Prozentanteil der versicherten Ansprüche errechnet, der dann zu erstatten ist.

Also fiktiver Prozess:

2,5 Gebühren aus Wert 2.000 € + 20 € Auslagen	=	352,50 €
2,5 Gebühren aus Wert 3.000 € + 20 € Auslagen	=	<u>492,50 €</u>
fiktive Gesamtkosten		845,00 €

Die Kosten des versicherten Anteils betragen:

352,50 . 845 x 100 41,72 %

Dieser Anteil ist von den tatsächlichen Kosten zu erstatten, also hier **318,27 €**

Lösung 3:

Der BGH hat sich gegen beide in der Praxis gängigen Abrechnungen ausgesprochen und berechnet den zu erstattenden Anteil an den Gesamtkosten nach den Prozentanteil des versicherten Wertes zum Gesamtstreitwert.

Das führt hier zu folgendem Ergebnis:

2000 : 5000 x 100 = 40 % und damit **309,00 €**

Von allen Abrechnungsvarianten ist das die für den Mdt. hier ungünstigste Abrechnung, da der Vorteil, der durch die Gebührendegression entsteht voll zugunsten des Versicherers geht.

Der BGH begründet dies damit, dass aus dem Versicherungsvertrag sich nur der Anspruch darauf ergebe, von der **erforderlichen** Kosten des Rechtsstreits freigestellt zu werden. Nicht mehr, aber auch nicht weniger. Diese erforderlichen Kosten können sich aber nur an den tatsächlich entstandenen Kosten orientieren. Die Lösung 1 und 2 stellen jedoch beide auf die Kosten eines fiktiven Rechtsstreits ab, der so gar nicht geführt worden ist. Daher

müsse das Ergebnis unzutreffend sein im Sinn des reinen Sachschadensrechts und die „erforderlichen“ Kostenanteile zu hoch berechnet sein.

Wenn eben durch nicht versicherte Streitwerterhöhungen die Kosten letztlich geringer würden, ändere sich an dieser Bewertung nichts. Wenn man den Fall umdrehe und den nicht versicherten Anteil geringer als den versicherten Anteil habe, werde bei den anderen Abrechnungen der VN benachteiligt und erhalte weniger, als ihm an erforderlichen Kosten nach dem Versicherungsvertrag zu gewähren sei.

Nach der Berechnung des BGH wäre im umgekehrten Fall der versicherten Ansprüche von 3.000 € zu erstatten

		60,00 %
nach Lösung 2/OLG Köln	nur	58,28 %

Also würde bei dieser Fallgestaltung der Mdt. weniger bekommen als er nach dem Versicherungsvertrag an notwendigen Kosten zu beanspruchen hat.

Hinweis:

Die Lösung nach BGH ist nur dann nachteilig, wenn die ungedeckten Streitwertanteile höher sind, als die vom Versicherungsschutz erfassten Anteile. Sind die gedeckten Anteile dagegen höher, als die ungedeckten Anteile ist die Abrechnung nach BGH wesentlich günstiger. Im Fall einer Streitwerterhöhung durch Widerklage hat der Mandant auf die Verteilung der Wertanteile natürlich keinen Einfluss.

Derzeit erfolgt in PKH Mandaten bei lediglich vorhandener Teildeckung die Abrechnung der PKH Gebühren mit der Staatskasse nach Lösung 1. Es werden die Gebühren des von der PKH erfassten Anteils voll erstattet, so als würde ein isoliertes Verfahren über diese Anteile geführt.

Ob sich diese Abrechnung künftig im Hinblick auf die Entscheidung des BGH ändert, werden wir abzuwarten haben. Konsequenz wäre es.

5. Lachen ist gesund

Der Angeklagte steht wegen **illegalen Schnapsbrennens** vor Gericht. Der Richter verliest das Urteil: "Wir befinden Sie schuldig des illegalen Schnapsbrennens. Aufgrund der Tatsache, dass wir bei Ihnen nur das Gerät aber keinen Schnaps gefunden haben kommen Sie mit einer milden Strafe davon. Sie werden zu einem Bußgeld von € 500,00 verurteilt."

Daraufhin fragt der Angeklagte: "Kann ich die Buße gleich bezahlen?" und nimmt sein Scheckheft hervor. Der Richter erwidert: "natürlich".

Der Angeklagte überreicht dem Richter einen Scheck über € 1.000,00. Der Richter nimmt den Scheck verwundert entgegen und sagt: "Ich habe doch € 500,00 gesagt!" Der Angeklagte: "Das ist schon gut so!" Der Richter: "Warum wollen Sie mir €1000,00 geben?"

Der Angeklagte: "Wissen Sie, die anderen € 500,00 sind für die Vergewaltigung." Der Richter: "Um Gottes Willen, haben Sie jemanden vergewaltigt?"

Der Angeklagte: "Nein, aber das Gerät dazu habe ich!"



6. Newsletter Archiv

Sie haben die Möglichkeit frühere Ausgaben des Newsletters im **Archiv** als PDF -Dokument nachzulesen. Die Vorausgabe des Newsletters wird jedoch erst bei Erscheinen des neuen Newsletters ins Archiv eingestellt (Ein kleiner Lesevorsprung der Abonnenten muss ja sein).

7. Impressum/Haftung

Verantwortlich für den Inhalt des Newsletters:

ZORN SEMINARE

Rita Zorn, Rechtsanwältin

Waldbachstraße 12

76593 Gernsbach

Tel. 07224 655 822

Fax. 07224 67 143

recht@zorn-seminare.de

www.zorn-seminare.de

Der Inhalt des Newsletters ist sorgfältig recherchiert. Haftung und Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, klicken Sie einfach **hier**.